Sehr geehrter Herr Mag. Hohenecker,

Uns liegt Ihr Schreiben in Vertretung Ihrer Mandantin **Eva Zajaczowska** vom *[Datum]* vor, in dem Sie u.a. auch die Unterlassung fordern.

Nach den uns vorliegenden Informationen haben Sie gleichlautende Schreiben im Auftrag Ihrer Mandantin an zumindest hunderte österreichische Klein- und Mittelbetriebe aus den unterschiedlichsten Branchen versendet, nach denen jene die Website dieser Unternehmen mit unterschiedlichen IP-Adressen besuchte und dabei feststellen habe müssen, dass die ihr jeweils zugeordnete IP-Adresse an Google LLC übermittelt worden sei.

Der Inhalt Ihres Schreibens, die auf Ihrer Webseite <https://www.datenschutzanwalt.eu> zur „Rechtssache Fonts“ verfügbaren Informationen und weitere uns vorliegende Informationen lassen darauf schließen, dass Ihre Mandantin die in Ihrem Schreiben angeführten Ansprüche in rechtsmissbräuchlicher Absicht und wider Treu und Glauben erhebt, weil sie die Websites der betroffenen Unternehmen – deren tatsächlichen Aufruf unterstellt – nicht zu Informationszwecken, sondern bloß zu den Zwecken der vorliegenden Abmahnung besucht, und die Ansprüche  offenkundig lediglich zum Zweck geltend gemacht werden, die Adressanten zum Abschluss des angebotenen Vergleichs zu bewegen. Auch die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich hat nach Angabe auf deren Website bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, da die Anzahl der versandten Schreiben Zweifel aufkommen lassen, dass eine einzige Person derart viele Websites in derart kurzer Zeit aufrufen kann.

Ihre Mandantin dürfte es doch nach den uns vorliegenden Schreiben und Informationen gerade darauf anlegen, möglichst viele Websites zu besuchen, bei denen eine angeprangerten Datenübermittlung festgestellt werden kann, und dann massenhaft Ansprüche stellen.

Zudem wurde auch mit keinem Ihrer uns aus diversen Websites bekannten Schreiben – so auch nicht in dem uns zugestellten Schreiben – nachgewiesen, dass die angeführte IP-Adresse auf die jeweilige Website tatsächlich zugegriffen hat und von dieser an Google übermittelt wurde sowie durch einen Provider einem Gerät zugeordnet war, das von Ihrer Mandantin beim Aufruf der Website genutzt wurde. Auch ist keine Angabe enthalten, zu welchem Zeitpunkt der Aufruf dieser Webseite erfolgt sein soll.

Ein derartiger Nachweis wird jedenfalls noch zu erbringen sein, um einen eindeutigen Konnex zwischen Ihrer Mandantin und dem behaupteten Website-Besuch herzustellen.

Dies vorausgeschickt, gebe ich auf Basis des in Ihrem Aufforderungsschreibens angebotenen Vergleiches folgende

**Unterlassungserklärung**

ab:

Ich, [*abgemahnte Person oder Vertreterin der abgemahnten juristischen Person für diese*], Inhaber der Website *[betroffene Website]*

1. halte hiermit fest, dass tatsächlich auf der Website *[betroffene Website]* eine Schriftart von Google Web Fonts verwendet wurde, wobei ich mir nicht bewusst war, dass unter Umständen Daten von Websitebesuchern (zB die IP-Adresse) von dieser Website an den Anbieter der Schriftart übermittelt werden, und sogar eine Übermittlung in die USA gegeben sein könnte, ohne dass dafür eine ausreichende Rechtsgrundlage vorliegt.

Sollte es tatsächlich zu einer Übermittlung der IP-Adresse in die USA gekommen sein, dann liegt dafür keine ausreichende Rechtsgrundlage iSd Art 44 ff DSGVO iVm Art 6 Abs 1 lit a bis f DSGVO vor.

Eine Weiterleitung von personenbezogenen Daten durch mich als Verantwortlichen, so zB von IP-Adressen der Website-Besucher an Google Inc in die USA ohne ausreichende Rechtsgrundlage ist (seit 16.7.2020 und nach aktueller Rechtslage) rechtswidrig, sofern der Empfänger die Person identifizieren kann.

* Zudem verpflichte ich mich auf Basis der im Vergleichsvorschlag geforderten Unterlassungserklärung gegenüber **Frau Eva Zajaczowska**:
* Google Web Fonts nicht mehr in der Form auf meiner Website *[betroffene Website]* einzubinden, dass durch die Bereitstellung der Schriftart die IP-Adresse von Besuchern dieser Website an den Anbieter der Schriftart und dabei gegebenenfalls in die USA übermittelt werden könnte, sofern dafür keine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben ist

und
* für den Fall, dass tatsächlich eine Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegeben sein sollte, und *[Name der/des Anspruchstellers/in*] tatsächlich meine Website *[betroffene Website]* besucht haben sollte, und dadurch die IP-Adresse *[IP-Adresse in der Abmahnung]* in die USA übertragen worden sein sollte, es zu unterlassen, bei einem Aufruf meiner Website *[betroffene Website]* durch *[Name der/des Anspruchstellers/in*] die IP-Adresse durch Bereitstellung einer Schriftart des Anbieters Google (Google Fonts) an den Anbieter der Schriftart zu übermitteln, wenn dafür keine Rechtsgrundlage iSd Art 6 Abs 1 lit a bis f DSGVO oder Art 9 Abs 2 DSGVO oder eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung iSd Art 44 ff DSGVO gegeben ist.

Grußformel